

Hiermit weisen wir Sie auf die folgenden Verordnungen betreffend Radon hin:

Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501)

2. Abschnitt: Präventive Radonschutzmassnahmen und Radonmessungen

Art. 163 Radonschutz bei Neu- und Umbauten

¹ Die Baubewilligungsbehörde macht die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder den Bauherrn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten auf die Anforderungen dieser Verordnung betreffend Radonschutz aufmerksam, soweit dies sinnvoll ist.

² Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um eine Radongaskonzentration zu erreichen, die unter dem Referenzwert von 300 Bq/m³ nach Artikel 155 Absatz 2 liegt. Erfordert es der Stand von Wissenschaft und Technik, so ist eine Radonmessung nach Artikel 159 Absatz 1 durchzuführen.

Wegleitung Radon:

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/srr/wegleitungradon.pdf>

Die wichtigsten Rechtsquellen:

Art. 155 StSV Radonreferenzwert

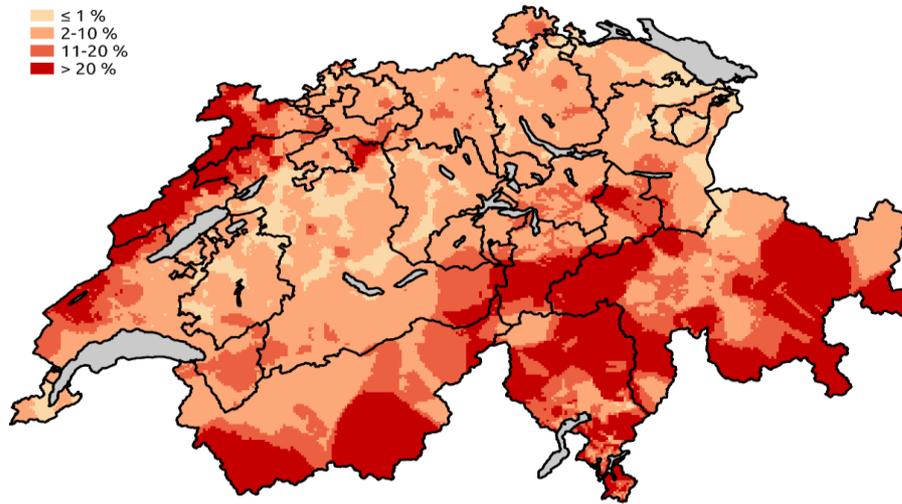
Art. 163 StSV Radonschutz bei Neu- und Umbauten

Art. 166 StSV Radonsanierung

Norm SIA 180/2014: Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden

Des Weiteren weisen wir Sie auf die BAG Empfehlung hin: **bauliche Massnahmen für Neubauten**

Wahrscheinlichkeit den Referenzwert zu überschreiten [%]:



Kartenauszug Malans:

<https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bag.radonkarte>

